

Statuten der Jungen Schweizer Demokraten

25. Januar 2009

I. Allgemein

Art. 1: Name und Signet

- 1) Unter dem Namen „Junge Schweizer Demokraten (JSD) Nordwestschweiz“ (nachfolgend „JSD“ genannt) besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Arisdorf.
- 2) Das Signet der JSD besteht aus dem gross, vorwärts-kursiv und fett geschriebenen Schriftzug JSD, dem ein rotes Herz folgt, welches in der Mitte ein weisses Schweizerkreuz enthält. Schriftzug und Herz haben die gleiche Höhe.

Art. 2: Zweck

- 1) Die JSD bezweckt die Sammlung von ökologisch denkenden und patriotisch gesinnten Bürgerinnen und Bürger zwischen 15 und 35 Jahren.
- 2) Sie fördern die politische Meinungs- und Willensbildung und stellen sich zur Aufgabe, die jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft zu animieren.
- 3) Ein Parteiprogramm bildet die Richtlinie für die Tätigkeit der JSD. Es definiert und ergänzt die folgenden Hauptziele:
 - Umwelt- und Tierschutz
 - Erhaltung der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Schweiz
 - Sicherheit und Schutz des Schweizer Volkes
 - Besonderer Schutz der Kinder und Jugendlichen (Übergriffe, Drogen, usw.)
 - Freie Meinungsäusserung
 - Bekämpfung der Armut in der Schweiz
 - Begrenzung der Einwanderung

Art. 3: Tätigkeit

Der Verein erreicht seine Ziele mit folgenden Mitteln:

- 1) Organisieren von politischen Veranstaltungen, Vorträgen, Diskussionsabenden und weitere dazu dienende Anlässe und Aktionen.
- 2) Ergreifen von Referenden, lancieren von Initiativen und Petitionen, Einfluss nehmen auf Wahlen und Abstimmungen, sowie dem Ergreifen des Einspracherechts.
- 3) Beteiligung an Wahlen in die Behörden.

Art. 4: Mittel

- 1) Die für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Geldmittel werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch besondere Finanzaktionen sowie durch freiwillige Zuwendungen von Freunden und Gönnern beschafft.
- 2) Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 3) Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 : Mitglieder

Die JSD besteht aus Vereins-, Vorstands-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- 1) Vereinsmitglieder
 - a) Können alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zwischen 15 und 35 Jahren werden, die sich zum Zweck und zu den Grundsätzen der JSD bekennen.
 - b) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.
 - c) Mit 36 Jahren erfolgt ein automatischer Übertritt zu den „Schweizer Demokraten“, sofern keine schriftliche Austrittserklärung vorliegt.
- 2) Vorstandsmitglieder
 - a) Müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - b) Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre.
- 3) Passivmitglieder
 - a) Für die Passivmitgliedschaft besteht keine Altersbeschränkung.
 - b) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.
 - c) Die Passivmitglieder sind vom Wahl- und Abstimmungsrecht ausgeschlossen.
- 4) Ehrenmitglieder
 - a) Für die Ehrenmitgliedschaft besteht keine Altersbeschränkung.
 - b) Ehrenmitglieder werden nach besonderen Verdiensten ernannt.
 - c) Müssen keinen Mitgliederbeitrag entrichten.

Art. 6: Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung.
 - b) durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen, Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Nichterfüllen der Beitragspflicht oder wegen unehrenhafter Handlungen.
- 2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch den Vorstand, wobei eine Zweidrittelmehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb 30 Tagen nach dessen Eröffnung Rekurs an die Mitgliederversammlung eingereicht werden.

III. Vereinsorgane

Art. 7: Organe

Die Organe der Partei sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Parteitag
- Kassenrevisoren

Art. 8: Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) Beisitzer nach Bedarf
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Dem Vorstand obliegt die politische und organisatorische Führung der Partei. Er ist Koordinationsstelle für alle Informationen der Partei.
- 4) Der Vorstand verfügt zu Vereinszwecken über die finanziellen Mittel der Partei im Rahmen des Budgets. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand kurzfristige finanzielle Verpflichtungen bei Dritten eingehen. Er hat zu Vereinszwecken das Verfügungsrecht bis zu CHF 5'000.-- für das einzelne Geschäft.
- 5) Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder a) bis und mit d).

Art. 9: Aufgaben des Vorstands

- 1) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - das Aufstellen des Tätigkeitsprogramms
 - die Ausarbeitung und Durchführung von Werbeaktionen
 - die Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen
 - die Aufnahme von Verbindungen zu und Verhandlungen mit den Behörden und anderen Parteien
 - die Besorgung sämtlicher statutarischen Geschäften, die Vorbereitung der Versammlungen und die Ausführung deren Beschlüsse
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes haben an den Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig beim Präsidenten zu entschuldigen.
- 3) An Versammlungen und Sitzungen ist eine Präsenzliste zu führen.

Art. 10: Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, zur Behandlung der Jahresgeschäfte zusammen.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden wenigstens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme von Anträgen in die Traktandenliste zu verlangen. Diese müssen schriftlich und begründet bis Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes eingebracht werden.
- 4) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können verlangt werden von:
 - a) der Mehrheit des Vorstandes
 - b) einem Fünftel der Mitglieder, welche die Traktandenliste schriftlich dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes einreichen.
 - c) Der Vorstand hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb Monatsfrist einzuberufen.

Art. 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt
- Wahl des Vorstandes, der Kassenrevisoren
- Aufstellung von Kandidaten für Wahlen in die Behörden
- Änderung der Statuten
- Auflösung der Partei

Art. 12: Parteitag

- 1) Parteitage werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- 2) Ihnen obliegen insbesondere:
 - das Aufstellen von Kandidaten für die politischen Behörden
 - die Herausgabe von Parteiparolen
 - Behandlung und Stellungnahme zu wichtigen Wahlen und Abstimmungen
 - Beschlussfassung über allfällige Listenverbindungen mit anderen Parteien.

Art. 13 : Kassenrevisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren als Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 2) Die Revisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und über ihren Befund schriftlich Bericht an den Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung zu erstatten.

IV. Beschlussfassung

Art. 14: Wahlen und Abstimmungen

- 1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von 1/4 der Anwesenden müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.
- 2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereins- und Vorstandsmitglied.
- 3) Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 4) Die Versammlungen beschliessen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 5) Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 6) Jede/r statutarisch einberufene Mitgliederversammlung oder Parteitag ist beschlussfähig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15: Änderung der Statuen

- 1) Änderungen an den Statuten müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Änderungsvorschläge müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand gemeldet werden.

Art. 16: Auflösung des Vereins

- 1) Bei einer Auflösung wird das Vereinsvermögen für einen wohltätigen Zweck in der Schweiz gespendet
- 2) Der Verein wird nicht aufgelöst, solange sich mindestens 10 Personen für dessen Fortbestehen einsetzen.

Art.17: Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2009 in Liestal einstimmig genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten.